



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2528**

A15

30. April 2024  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
226-2023-0006176  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

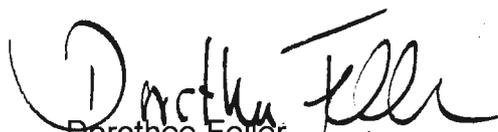
Anlage: Änderungsverordnung nebst Begründung

Auskunft erteilt:  
Frau Witt  
Telefon 0211 5867-3424  
Telefax 0211 5867-3220  
Anna.Witt@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I und bitte, die Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses in seiner nächsten regulären Sitzung am 29. Mai 2024 herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes NRW.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



## Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2022 (GV. NRW. S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
„§ 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt, Auslandsaufenthalt“.
  - b) Die Angaben zu Abschnitt 6a und zu den §§ 44a bis 44e werden gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten und eine zweite Fremdsprache anbieten.“
  - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden anbieten.“
  - c) In Absatz 7 wird das Wort „Englisch“ durch die Wörter „den Fremdsprachen“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594)“ eingefügt.
4. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fächer“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „in einzelnen Fächern“ gestrichen.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Fächer“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt wird.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## **„§ 21**

### **Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt, Auslandsaufenthalt“**

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden, wird dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Während der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Abweichend davon kann die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vorversetzt wurde.“

7. In § 43 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Fach“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.

8. Abschnitt 6a wird aufgehoben.

9. In Anlage 1 wird dem Text zur Fußnote 5 folgender Satz angefügt:

„Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von sechs Ergänzungsstunden, vorzusehen.“

10. Die Anlage 3b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassungen an die im Verordnungstext vorgenommenen Änderungen (siehe dazu die Nummern 6 und 8).

#### **Zu Nummern 2 und 9 (§ 14 Absatz 4, 5 und 7, Anlage 1)**

An Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien können bzw. müssen - zusätzlich zu der in der Klasse 5 verpflichtenden ersten Fremdsprache Englisch - Angebote von weiteren Fremdsprachen in Klasse 7 und 9 gemacht werden. Die Schulform Hauptschule bietet bislang keine weitere Fremdsprache an. Mit der vermehrten Öffnung nach Europa und auch durch Zuwanderungen erhalten Fremdsprachen einen immer größeren Stellenwert. Daher sollen auch Schülerinnen und Schüler der Hauptschule die Möglichkeit erhalten, eine weitere Fremdsprache ab Klasse 7 und 9 zu erlernen.

Die Wahl einer zweiten Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ist eine Möglichkeit, der Schulform Hauptschule eine Option zur Profilierung zu geben. Dem folgend soll die Erweiterung des Fremdsprachenangebots an Hauptschulen zur Stärkung der Schulform und Entwicklung oder Ausarbeitung eines Schulprofils gemäß § 3 Absatz 2 Schulgesetz beitragen. Hierdurch erfolgt zudem eine Erweiterung der schulischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Erweiterung des Fremdsprachenangebots erhalten die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule die Möglichkeit zur eigenen Profilierung und Schwerpunktsetzung, auch bezogen auf die Erweiterung ihrer Chancen im Rahmen ihrer Bildungs- und Berufslaufbahn. Eine auf einem Bewerbungszeugnis benannte weitere Fremdsprache kann die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Bei einer Belegung einer weiteren Fremdsprache wird ein Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis ausgewiesen. Dies gibt den Schülerinnen und Schülern, die oftmals aufgrund ihrer internationalen Familiengeschichte eine weitere Sprache als Familiensprache mitbringen, die Chance, ihre Kompetenzen im fremdsprachlichen Bereich auszubauen und ihr persönliches Kompetenzprofil auszuweiten.

Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Klasse 7 kann die Hauptschule nunmehr neben erweiterten Angeboten in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie den Fächern Informatik, Kunst und Musik eine zweite Fremdsprache anbieten. Die zweite Fremdsprache wird, wie an allen anderen Schulformen auch, im Umfang von 14 Wochenstunden unterrichtet. Dafür sind 6 Ergänzungsstunden zu verwenden. Entsprechend ist die Fußnote zum Wahlpflichtbereich in der Stundentafel der Hauptschule angepasst. Zudem wird die Verpflichtung zur Erbringung von schriftlichen Leistungsnachweisen in der Fremdsprache eingeführt. Schülerinnen und Schüler der Hauptschule haben daher durch die Wahl einer weiteren Fremdsprache ab Klasse 7 die Möglichkeit, die Fremdsprachenbelegverpflichtung für die Sekundarstufe II zu erfüllen.

Analog zur Realschule kann ab Klasse 9 über die Ergänzungsstunden eine weitere moderne Fremdsprache angeboten werden. Um den fachlichen Erfordernissen des Sprachlernbeginns nachzukommen und den Nutzen der Belegung einer zweiten oder dritten Fremdsprache zu wahren, sind für einen Spracherwerb ab Klasse 9 – wie in den anderen Schulformen – in den Klassen 9 und 10 jeweils 4 Wochenstunden vorgesehen. Die Stundentafel bleibt von der neuen Regelung unberührt.

Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache kann auf der Grundlage der Kernlehrpläne für die Gesamtschulen (grundlegendes Niveau) erfolgen. Für etwaige weitere Fremdsprachen ohne landesweite curriculare Grundlagen kann – analog zur Vorgehensweise am Gymnasium – auf der Basis schulinterner Lehrpläne unterrichtet werden, die zuvor der zuständigen Fachaufsicht vorzulegen sind.

Die konkrete Einführung an einer Schule erfolgt, wenn die personellen Voraussetzungen vorliegen. Damit kann ein weiteres Fremdsprachenangebot nur dann eingerichtet werden, wenn entsprechend ausgebildete Lehrkräfte an der Schule zur Verfügung stehen.

#### **Zu Nummern 4, 5 und 7 (§§ 19 Absatz 4, 20 Absatz 5 und 6, 43 Absatz 4)**

Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, bieten Gesamtschulen und integrierte/teilintegrierte Sekundarschulen bislang in den Fächern Mathematik und Englisch ab Klasse 7, Deutsch ab Klasse 8 bzw. 9 sowie in einem der Fächer Physik oder Chemie ab Klasse 9 Unterricht auf

zwei Anspruchsebenen an. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt bislang in der Regel in äußerer Differenzierung in Grund- und Erweiterungskursen und im Ausnahmefall in gemeinsamen Lerngruppen in Binnendifferenzierung.

Die Regelungen zur Fachleistungsdifferenzierung basieren auf Ziffer 3.2.5 der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 26. März 2020. Diese KMK-Vereinbarung wurde am 7. Oktober 2022 aktualisiert und dabei die Festlegungen zur Fachleistungsdifferenzierung verändert. Die äußere Differenzierung und die Binnendifferenzierung wurden zu gleichwertigen Formen der Leistungsdifferenzierung deklariert. Zudem wurde die Beschränkung der Fachleistungsdifferenzierung im naturwissenschaftlichen Bereich auf die Fächer Physik oder Chemie aufgehoben. Damit kann künftig auch das Fach Biologie fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden.

Die neuen Regelungen zur Fachleistungsdifferenzierung stellen eine sinnvolle Weiterentwicklung der Fachleistungsdifferenzierung dar. Sie eröffnen den Gesamt- und den integrierten/teilintegrierten Sekundarschulen zusätzliche Handlungsspielräume sowohl im Hinblick auf die Fächerauswahl im naturwissenschaftlichen Bereich als auch in der Form der Erteilung des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts. Bei den Regelungen handelt es sich um erweiterte Handlungsspielräume, die die Schulen nutzen können, aber nicht müssen. Sie sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 die Klasse 7, 8, 9 oder 10 besuchen.

Die Einbeziehung des Fachs Biologie in die Fachleistungsdifferenzierung stellt zudem eine Stärkung der Naturwissenschaften dar - insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler der Gesamtschulen und der integrierten/teilintegrierten Sekundarschulen, die nach der Klasse 10 in die gymnasiale Oberstufe übergehen und dort das Fach Biologie als Leistungskurs wählen möchten. Sie ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 die Klasse 9 besuchen.

Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der aktualisierten KMK-Vereinbarung umgesetzt.

**Zu Nummer 6 (§ 21 Absatz 2 und 5)**

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit sich für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 Schulgesetz beurlauben zu lassen. Ein Auslandsaufenthalt trägt zur Völkerverständigung bei und kann zugleich eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts – insbesondere des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen – darstellen. Außerdem fördert der Austausch mit Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern die Bereitschaft, im europäischen und internationalen Kontext zu lernen und sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz anzueignen.

Durch die Ergänzung der APO-S I wird eine ausdrückliche Regelung zum Auslandsaufenthalt in der Sekundarstufe I verankert, welche auch für schullaufbahnrechtliche Klarheit sorgt. Demnach setzen die Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fort, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Abweichend davon kann die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor dem Beginn des Auslandsaufenthaltes vorversetzt wurde.

Entsprechend wurden auch die Regelungen der Vorversetzung präzisiert. Analog der Bestimmungen zur APO-GOST wird, wenn mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden ist, dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die entsprechenden bereits existierenden Regelungen der APO-GOST.

#### **Zu Nummer 8 (§§ 44a bis 44e)**

Weiterhin erfolgt mit der Änderungsverordnung eine redaktionelle Bereinigung. Die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr geltenden pandemiebedingten „Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021“ werden aufgehoben.

#### **Zu Nummer 10 (Anlage 3b)**

Ferner erfolgt eine redaktionelle Anpassung in der Stundentafel ab 1. August 2021 für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8). Wie bereits in der G9-Stundentafel wird nun auch in der G8-Stundentafel im Interesse der Sicherstellung der schulischen Schwerpunktsetzung und Profilbildung durch eine Fußnoteneinfügung die Verschiebung von

bis zu zwei Kernstunden sowohl aus dem Kontingent der Klassen 7 bis 9 in das Kontingent der Klassen 5 und 6, als auch umgekehrt weiterhin ermöglicht. Die curricularen Standards müssen weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden. Aktuell erfolgt die Sicherstellung noch über ein Schulentwicklungsvorhaben. Durch die Anpassung wird die Gleichbehandlung von G8- und G9-Gymnasien dauerhaft über die Verordnung abgesichert.

Entwurf

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch <sup>4</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich <sup>5</sup> : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre <sup>6</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>7</sup>	0	4-6	4-6
<b>Kernstunden<sup>8</sup></b>	60-62	91-95	153-155
<b>Ergänzungsstunden<sup>9</sup></b>			8-10
<b>Wochenstunden- rahmen</b>	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
<b>Gesamtwochen- stunden<sup>10</sup></b>			163
<b>Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht</b>			

1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

4) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

7) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

8) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 9 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

9) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

10) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 19: Stundentafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)